

**Beschreibung der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation
sowie des Profils der für diese Direktion gesuchten nationalen Sachverständigen**

I.

Die Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation (im Folgenden: Wissenschaftlicher Dienst) ist ein Zentrum der angewandten Forschung in der Rechtsvergleichung, das aus etwa 70 Juristen besteht, die nach Möglichkeit die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten vertreten. Sie erfüllt die essenzielle Aufgabe, die Gerichte der Europäischen Union (den Gerichtshof und das Gericht) bei der Ausübung ihrer Rechtsprechungstätigkeit zu unterstützen, und trägt zur Analyse und Verbreitung dieser Rechtsprechung bei.

So nimmt der Wissenschaftliche Dienst erstens im Rahmen der Unterstützung, die er den Unionsgerichten leistet, eine eingehende Vorprüfung bestimmter verfahrenseinleitender Schriftsätze vor. Die Vorprüfung aller beim Gerichtshof eingehenden Vorabentscheidungsersuchen ermöglicht es insbesondere, in einem frühen Verfahrensstadium etwaige Zulässigkeits- oder Verfahrensprobleme zu erkennen und Hinweise zum national- und unionsrechtlichen Kontext der Vorlagefragen zu geben.

Sodann bereiten die Juristen des Wissenschaftlichen Dienstes bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts über Entscheidungen von Beschwerdekammern, insbesondere im Bereich des Markenrechts, im Rahmen der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln Beschlussentwürfe vor. Die gegen die Entscheidungen des Gerichts eingelegten Rechtsmittel in einigen anderen Rechtsgebieten (Dokumentenzugang, Vergabewesen und öffentlicher Dienst) werden ebenfalls einer Vorprüfung auf eventuelle offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit unterzogen; dies erfolgt in Form standardisierter Analysevermerke.

Schließlich führt der Wissenschaftliche Dienst auf Ersuchen des Gerichtshofs oder des Gerichts rechtsvergleichende Studien in Bezug auf die bei diesen Gerichten anhängigen Rechtssachen durch. Diese Recherchen betreffen das Recht eines oder mehrerer Mitglied- oder Drittstaaten, das Völkerrecht oder auch einen bestimmten Aspekt des Unionsrechts. Gelegentlich erstellt der Wissenschaftliche Dienst auch „allgemeine“ Recherchevermerke, die nicht mit einer anhängigen Rechtssache in Verbindung stehen.

Der Wissenschaftliche Dienst spielt zweitens eine wichtige Rolle bei der Analyse und der Verbreitung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts. Er fasst unter der Kontrolle des Berichterstatters Zusammenfassungen der wichtigsten Beschlüsse und Urteile, die in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht werden. Außerdem übernimmt er die Indexierung (Schlüsselwörter, die die rechtliche Tragweite der analysierten Entscheidungen zusammenfassen, und andere Metadaten für die vereinfachte Suche in Datenbanken) der gesamten Unionsrechtsprechung. Aufgrund dieser Analysen, deren Ergebnis in einer Reihe von Datenbanken des Organs gespeichert wird, stellt der Wissenschaftliche Dienst verschiedene Rechercheinstrumente bereit, wie z. B. das „Repertorium der Rechtsprechung“ und die Formulare für die erweiterte Suche auf dem Intranet und der externen Website des Gerichtshofs. Die vom Wissenschaftlichen Dienst verwalteten Datenbanken dienen auch zur Einspeisung der Rechtsprechung in die interinstitutionelle Datenbank EUR-Lex, die das gesamte Unionsrecht umfasst. Darüber hinaus erstellt der Wissenschaftliche Dienst „Thematische Rechtsprechungsübersichten“, die für ein bestimmtes

Sachgebiet die wichtigsten einschlägigen rechtlichen Gesichtspunkte einer Auswahl von Urteilen erfassen. Diese Übersichten sind in allen Amtssprachen verfügbar.

Der Wissenschaftliche Dienst hat drittens die Aufgabe, die für das Unionsrecht bedeutsamen Rechtsprechungsentwicklungen zu verfolgen und die Mitglieder des Organs, die Mitarbeiter der Kabinette und gegebenenfalls die Öffentlichkeit darüber zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Rechtsprechung der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten, deren wichtigste Entscheidungen kurz analysiert werden. Diese Analysen werden in eine interne Datenbank eingegeben und u. a. in Kurzmeldungen verbreitet. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Entscheidungen gelegt, die im Anschluss an Vorabentscheidungen des Gerichtshofs ergehen.

Ebenso verfolgt der Wissenschaftliche Dienst die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; Entscheidungen, die für das Unionsrecht von Bedeutung sind, werden für den Gerichtshof und das Gericht aufbereitet.

II.

Die nationalen Sachverständigen müssen u. a. bei folgenden Aufgaben mitwirken können:

- vorbereitende Analyse neuer Rechtssachen, insbesondere von Vorabentscheidungsersuchen aus ihrem Heimatstaat;
- Erstellung von rechtsvergleichenden Studien;
- Analyse der nationalen Rechtsprechung, die für die Union von Bedeutung ist;
- Erstellung von thematischen Rechtsprechungsübersichten.

Nach Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses des Gerichtshofs vom 2. Juli 2003 über die Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige müssen die Sachverständigen eine vollständige juristische Ausbildung im Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, bescheinigt durch ein Hochschuldiplom, sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen, die mit den beschriebenen Aufgaben in Zusammenhang steht.

In Anbetracht des gesuchten Profils und der zu erfüllenden Aufgaben wäre es daher sehr hilfreich, wenn die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen nach Möglichkeit insbesondere im Justizministerium, in Ausbildungsstätten für Richter und Staatsanwälte, Gerichten sowie Forschungszentren und Universitäten verbreitet werden könnte.

Die Sachverständigen müssen über gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union und gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Unionssprache verfügen. Aus dienstlichen Gründen ist eine angemessene Kenntnis des Französischen erforderlich (vgl. Art. 2 Abs. 2 des genannten Beschlusses).

Juli 2024